



MASTRA e.V. – Förderverein Mannheimer Strandbad

SOS
STRANDBAD

co/Gisela Korn-Pernikas, Fischerstr.54, 68199 Mannheim, Tel.: 0621/ 816183, info@strandbad-mannheim.de

An den Herrn Oberbürgermeister Dr.Peter Kurz

Badeverbot am Strandbad (offener Brief)

Mannheim, den 21.6.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz,

am 14.06.16 hielt unser Verein seine Jahreshauptversammlung ab. Das Badeverbot am Strandbad war Teil der Tagesordnung und wurde ausführlich diskutiert. Aus diesem Grunde wenden wir uns erst heute wieder an Sie, um auf Ihren Brief vom 29.09.15 zu reagieren. Die große Mehrheit der Vereinsmitglieder sprach sich dafür aus, dass wir uns weiterhin intensiv dafür einsetzen sollen, das Baden im Rhein auf eigene Gefahr zu ermöglichen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, müssen noch wesentliche, immer noch offene Fragen, von Seite der Stadtverwaltung geklärt werden. Wir bitten um ausführliche Antwort auf alle Fragen:

Ad Wasserqualität des Rheines:

1. Liegen der Stadtverwaltung aktuelle Messergebnisse vor und wie sehen diese aus?
2. Wie verhalten sich die Werte bei unterschiedlichem Pegelstand (Normal-/Hoch-/Niedrigwasser)?
3. Wie häufig lässt die Stadt die Wasserqualität des Rheines überprüfen?

Bitte lassen Sie uns doch die neuesten Untersuchungsergebnisse zukommen oder ermöglichen Sie uns eine Einsicht in entsprechende Unterlagen.

Ad Haftung der Stadt:

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg besagt:

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn ist vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Absatz 2 oder § 39 Absatz 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet.

1. Können konkrete rechtliche Grundlagen (Paragraphen, Urteile) vorgelegt werden, die ein Badeverbot insbesondere am Strandbad in Mannheim (anders als in vielen anderen

Städten und Gemeinden, z.B. Ludwigshafen, Bonn, Düsseldorf oder Köln usw.) rechtfertigen?

2. Ist das 1978 erlassene Badeverbot am Strandbad **heute noch** aus Ihrer Sicht als „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ zu bewerten, so dass der Gemeinderat mit einer Verordnung den Mannheimer Bürgern den Zugang und die Nutzung eines öffentlichen Gewässers untersagen kann?

Im übrigen gilt immer noch die „Rheinbadeverordnung“ aus dem Jahre 1970:

<http://www.wsa-bingen.wsv.de/pdf/Badeverordnung.pdf>

Diese sieht für Mannheim nur ein Badeverbot "von Stromkilometer 412,35 bis Stromkilometer 416,75 und von Stromkilometer 423,50 bis Stromkilometer 431,80 (rechtes Ufer)" vor. Das gilt also nicht für den Bereich des Strandbades, wie Sie in dieser Quelle nachlesen können: <http://www.erlebnis-oberrhein.de/kilometer400.html>

Auch wenn wir alle Bedenken von besorgten Stadträten und Vereinen gehört haben und nachvollziehen können, so ist aus unserer Sicht die Angst vor Gefahren allein keine Entscheidungsgrundlage, um grundlegende Rechte der Bürger einzuschränken. Mit großem Interesse erwarten wir eine ausführliche und dieses Mal auch mit Fakten belegte Antwort und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichem Gruß

Gisela Korn-Pernikas (für den Vorstand MASTRA e.V.)